

Hans Peter Lehofer
Kurzstatement für Podiumsdiskussion zum Thema
"Das Internet: Chance und Gefahr für unsere Grundrechte"
(internet summit austria 2010, 21.09.2010)

1. Einleitung

Bei meiner Zusage für diese Podiumsdiskussion habe ich das Thema grob als „Internet und Grundrechte“ verstanden. Ich war also darauf eingestellt, eine Debatte zu Stichworten wie Netzsperrern, „three strikes“, „riposte graduée“, etc. zu führen, zu Datenschutz und Privatsphäre, und vielleicht auch zu Aspekten der Netzneutralität. Mein Zugang, so dachte ich, könnte es sein, mögliche Bedrohungen für das offene Internet im Licht grundrechtlich geschützter Positionen zu betrachten.

Das genaue Thema der Diskussion lautet allerdings: „Das Internet: Chance und Gefahr für unsere Grundrechte“ - es geht also um (mögliche) Auswirkungen, die das Internet auf unsere Grundrechtspositionen haben kann, positive ebenso wie negative. Gerade wenn ich mich aber mit den Auswirkungen des Internet auf unsere Grundrechte befasse, muss ich am Ende doch wieder mögliche Eingriffe in das Internet und deren grundrechtliche Grenzen ansprechen.

2. Zunächst also die Chancen:

Aus meiner Sicht eröffnet das Internet vor allem die Chance, dass mehr Menschen von den bestehenden Grundrechten wirksam Gebrauch machen: das Internet kann in diesem Sinn Grundrechte effektuieren.

Vor allem gilt dies natürlich für das Recht auf freie Meinungsäußerung, das ja nach Art 10 EMRK nicht nur die Freiheit der Meinung einschließt, sondern auch "die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen".

Die Plattformen, die insbesondere das Web, aber auch andere Internetdienste, für die Ausübung dieses Grundrechts bieten, können kaum hoch genug eingeschätzt werden. Der fast grenzenlose Charakter des Netzes, das (fast) überall - länderübergreifend - verfügbar ist und eine gewisse Unverwüstlichkeit oder Widerstandsfähigkeit (resilience) aufweist, ermöglicht es, Informationen schnell und weltweit zu verbreiten und umgekehrt ebenso schnell auf (geographisch wie sachlich) weit versprengte Ressourcen zuzugreifen.

Nur kurz anzumerken ist, dass dies auch wesentliche Chancen für die verbesserte Gewährleistung anderer Grundrechte bietet, etwa für die Freiheit von Wissenschaft und Lehre oder für die Kunstfreiheit.

Ganz besonders aber kann das Netz die Wahrnehmung politischer Rechte - die Teilhabe am demokratischen Willensbildungsprozess - erleichtern und verbessern. Ich denke dabei nicht an das bislang ziemlich missglückte eVoting, das aus meiner Sicht ganz am falschen Ende ansetzt, sondern an die Möglichkeiten, die das Netz zur Informationsgewinnung, -verbreitung und -verarbeitung bietet, zur "virtuellen Versammlung", die in mancher Hinsicht klassischen Versammlungen oder Kundgebungen überlegen sein kann, und insbesondere auch an die Möglichkeiten, Transparenz herzustellen. Initiativen zu Open Government / Open Data sind in anderen Staaten sicher schon weiter als in Österreich, aber auch hier zeigen einzelne Initiativen, wie das Netz für mehr Transparenz genutzt werden kann. Ein Beispiel ist etwa die beeindruckende Einmanninitiative von Georg Holzer auf www.k2020.at.

Zusammenfassend: **Das Internet bietet die Chance, nicht nur die Freiheit zur Äußerung und zum Empfang von Meinungen und Informationen, sondern auch wesentliche politische Rechte mit mehr Leben zu erfüllen.**

3. Die Gefahren

Natürlich können gerade jene Eigenschaften des Netzes, die so viele Chancen eröffnen, auch Gefahren bergen: die Ubiquität, die rasche Verbreitung, die Widerstandskraft gegenüber Eingriffen, die weit verbreitete Anonymität, all das kann vor allem die effektive Wahrung des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten beeinträchtigen. Dazu kommt die Schwierigkeit der Rechtsdurchsetzung im Ausland und auf einer rein faktischen Ebene noch der Streisand-Effekt. Eingriffe in den guten Ruf, die Ehre, das Privatleben können dadurch fast irreversibel werden und damit das Recht darauf, einfach in Ruhe gelassen zu werden - "the right to be left alone", wie es der EGMR aus Art 8 EMRK ableitet - gefährden.

Vor mehr als vierzig Jahren sagte Andy Warhol "In the future, everyone will be world-famous for 15 minutes." Heute müsste es eher heißen: **"In the future, everyone will be anonymous for 15 minutes."**

Da aber die speziellen Datenschutz und Privacy-Fragen am Podium ohnehin - insbesondere durch Kotschy - prominent vertreten sind, möchte ich mich noch kurz den Gefahren für das Internet zuwenden. Gefahren, die auch dazu führen könnten, dass sich die Chancen des Netzes, zur Entwicklung der Grundrechte beizutragen, nicht voll entfalten können. Und damit bin ich wieder bei den Eingriffen, mit denen ich begonnen habe.

4. Eingriffe in das Internet - grundrechtliche Schranken

Das Netz hat mittlerweile (unter anderem) die Funktion eines Marktplatzes der Ideen, und Vergleiche mit der klassischen griechischen Agora oder dem römischen Forum liegen nahe. Auf diesem Forum muss dasselbe gelten wie auf dem physischen Marktplatz: dass die Freiheit der Menschen, dort Meinungen und Informationen zu äußern und zu empfangen, nur in ganz engen Grenzen eingeschränkt werden kann. Art 10 EMRK gibt dazu vor, dass Eingriffe nur zulässig sind, wenn sie

- gesetzlich vorgesehen sind,
- einem in Art 10 EMRK ausdrücklich genannten Zweck dienen (zB nationale Sicherheit, Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer),
- in einer demokratischen Gesellschaft zu diesem Zweck notwendig sind,
- und wenn der Eingriff schließlich verhältnismäßig ist.

Art 10 EMRK ist zunächst einmal ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, wie sie zB im Fall einer staatlich angeordneten "Netzsperrung" gegen Urheberrechtsverletzer vorlägen. Solche Eingriffe müssten sich an den Kriterien des Art 10 EMRK messen lassen und daher nicht nur gesetzlich vorgesehen sein und einem legitimen Zweck (hier: Schutz der Rechte anderer) dienen, sondern auch in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz dieser Rechte notwendig und verhältnismäßig sein. Angesichts der Bedeutung, die das Internet für die Teilhabe am öffentlichen, aber auch am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben erreicht hat, kann ich mir nicht vorstellen, dass eine "Netzsperrung" - auch in Form einer abgestuften Antwort / nach drei Verstößen - verhältnismäßig sein könnte.

Ich gehe daher davon aus, dass eine derartige Netzsperre - der Ausschluss einer Person vom Zugang zum Netz zB wegen urheberrechtlicher Verstöße - unverhältnismäßig und damit unzulässig in das Grundrecht der freien Meinungsäußerung eingreifen würde (und daher in Österreich auch nicht gesetzlich vorgesehen werden wird).

Mit einer gewissen Sorge sehe ich aber Tendenzen, dass de facto Netzsperrungen etwa nach irischem Vorbild auf private Vereinbarungen gestützt werden könnten, zB auf Abkommen zwischen der Musikindustrie und ISPs, in denen vorgesehen ist, dass Nutzer - ohne rechtsstaatliches Verfahren - bei vermuteten Urheberrechtsverstößen einfach abgeschaltet werden. Denkbar sind auch informelle Übereinkommen mit Behörden, die ISPs gewissermaßen auf sanftem, nicht-hoheitlichem Weg in die Pflicht nehmen, bestimmte Zugänge zu sperren. Sofern dies den Nutzern offengelegt wird und diese die Möglichkeit haben, zu Providern zu wechseln, die sich dem mehr oder weniger sanften Druck von Industrie und/oder Behörden nicht gebeugt haben und weiter offenen Zugang zum Internet ermöglichen, ist dies nicht zwingend ein grundrechtliches Problem.

Sollte es aber zu flächendeckenden "Kooperationen" kommen, die den freien Weg der Nutzer ins Netz hindern, dann käme eine andere Dimension des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung ins Spiel: die positive Verpflichtung des Staates, die faktische Möglichkeit zur Ausübung dieses Grundrechts zu sichern.

In den Worten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte: "Die freie Meinungsäußerung ist von essentieller Bedeutung als Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Die effektive Ausübung dieser Freiheit hängt nicht nur davon ab, dass der Staat seiner Verpflichtung gerecht wird, sie nicht zu stören, sondern kann auch positive Maßnahmen zu ihrem Schutz erfordern, sogar im Verhältnis zwischen Privaten."

Da das Internet mittlerweile ein so wesentliches Instrument der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geworden ist, kann sich der Staat also nicht auf eine passive Rolle zurückziehen, falls der Zugang zum offenen Internet - sei es auch durch private Vereinbarungen - gefährdet würde.

Auch wenn wir in Österreich derzeit nicht an diesem Punkt angelangt sind, heißt es doch wachsam bleiben gegenüber jeglichen Einschränkungen, von privater wie von staatlicher Seite, die der Entfaltung der Grundrechte im Netz und durch das Netz entgegenstehen könnten.